



La Punt Chamues-ch



Madulain



Zuoz



S-chanf

Vereinbarung

zwischen den Gemeinden La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz, S-chanf
(später Gemeinden genannt)

betreffend Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation
(später Feuerwehr genannt)

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich im Wesentlichen auf das Grundlagenpapier "Feuerwehrplanung der Feuerwehr Plaiv der Gebäudeversicherung Graubünden vom Juni 2023 sowie auf das per 1.1.2024 in Kraft tretende neue Feuerwehrgesetz der Gemeinden.

Zweck

Die Gemeinden betreiben eine gemeinsame Organisation zur Bewältigung der Feuerwehraufgaben gemäss Brandschutzgesetz des Kantons Graubünden und der dazugehörigen Verordnung. Sie sind bestrebt, das Feuerwehrwesen gemeinsam und einheitlich zu regeln.

Gemeindegesetze

Die Gemeinden der Plaiv verfügen auch zukünftig über eigene, aber einheitliche Feuerwehrgesetze. Die Gemeinden verpflichten sich mit dieser Vereinbarung zu einer einheitlichen Dauer der Feuerwehrpflicht und zu einer einheitlichen Höhe der Ersatzabgabe. Der Betrieb der Feuerwehr erfolgt nach einem von der Feuerwehrkommission erlassenen Betriebsreglement, welches insbesondere die Organisation, die Besoldung, die Bussen und die Betriebsvorschriften regelt.

Dienstpflcht

Die Festlegung der Dienstpflcht erfolgt durch die Kommission. Sie ist für alle beteiligten Gemeinden verbindlich. Die Kommission berücksichtigt dabei die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Gemeinden (Feuerwehrgesetz).

Pflichtersatzabgabe

Der Einzug des Pflichtersatzes ist Sache der jeweiligen Gemeinde. Die Feuerwehr Plaiv hat darauf keinen Anspruch. Die Gemeinden verpflichten sich mit dieser Vereinbarung zu einer einheitlichen Höhe der Ersatzabgabe.

II. Organisation

Führung/Aufsicht

Die Gemeinden tragen in folgenden wesentlichen Punkten zum Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr bei:

- Die Führungsverantwortung für die Feuerwehrorganisation wird von den zuständigen Vorstandsmitgliedern der Gemeinden (Departementsvorsteher oder Stellvertreter) wahrgenommen.
 - Sie bilden eine Kommission, die sich selbst konstituiert, wobei der Vorsitzende nicht die Gemeinde mit dem Rechnungsführungsmandat vertreten darf.
 - Jeder Gemeindevertreter hat eine Stimme. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
 - Feuerwehrkommandant und Vizekommandant nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
 - Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus der Kommission oder Finanzaufsicht zur Folge.

Protokoll

Die Kommissionssitzungen werden protokolliert. Der Protokollführer ist der Fourier.

Betriebsreglement

Die Kommission erlässt das Betriebsreglement, das insbesondere folgende Bereiche regelt: Organisation, Betrieb, Besoldung und Bussen.

Rechnungsführung

Für die Feuerwehr Plaiv wird eine eigene Rechnung geführt. Das Budget sowie die Jahresrechnung werden von der Führungsorganisation erstellt und den zuständigen Gemeindeorganen zur Genehmigung vorgelegt.

Rechnungsstelle

Die Rechnungsstelle der Feuerwehr Plaiv wird von der Kommission vergeben. Die Rechnungsstelle hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Rechnungswesen und Buchführung der Feuerwehrgeschäfte
- Erstellung des Budgets nach Vorgaben des Kommandanten
- Betreuung des Beitragswesens
- Auszahlung von Taggeldern und Entschädigungen
- Weitere administrative Arbeiten im Finanzbereich

Die jährliche Entschädigung für die Rechnungsführung wird von der Feuerwehrkommission festgelegt.

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Kommissionspräsident und der -Vizepräsident. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Für die Finanzen sind dies der Buchhalter und der Departementsvorsteher der Finanzführenden Gemeinde. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Für die Soldzahlungen und Entschädigungen ist dies der Fourier und der Kommandant. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Rekrutierung

Die Gemeinden melden die (interessierten) feuerwehrpflichtigen Personen des nächsten Jahres bis spätestens Ende September dem Feuerwehrkommando.

Die pflichtigen Angehörige der Feuerwehr (nachfolgend AdF genannt) werden in allen Gemeinden nach den gleichen Kriterien rekrutiert. Die Durchführung des Rekrutierungsverfahrens obliegt dem Feuerwehrkommando und der Feuerwehrkommission.

Unter- oder Überbestand

Grundsätzlich stellen die Gemeinden, die nach der GVG - Planung geforderten Anzahl AdF. Sinkt die Anzahl AdF bei einer Gemeinde ausnahmsweise unter den Sollbestand, wird dies finanziell gemäss folgender Berechnung ausgeglichen:

Ausgleich bei Über- oder Unterbestand von AdF pro Gemeinde:

- Bei Unterbestand:
Pro fehlender AdF zahlt die betroffene Gemeinde den maximalen Pflichtersatz gem. Gesetz pro AdF und Jahr. (Aktuell: CHF 600.- mal die Anzahl fehlende AdF; Bsp. 4 AdF Unterbestand: $4 * 600.- = 2400.-$)
- Bei Überbestand:
Die Gemeinde, welche einen Überbestand stellt, bekommt pro überzähligen AdF eine Entschädigung von CHF 600.- pro AdF und Jahr.

Die Ausgleichszahlungen fliessen in die Rechnung der Feuerwehr und vermindern / erhöhen den Betrag, den die einzelnen Gemeinden gemäss Verteilschlüssel zu bezahlen haben.

Alarmierung

Die Alarmierung der AdF über das ganze Einsatzgebiet der Gemeinden wird von der Feuerwehr gewährleistet.

Operative Führung

Die operative Führung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten. Gemeinsam mit der Kommission bilden sie die Führungsorganisation der Feuerwehr Plaiv. Als Führungsgrundlagen dienen die von der GVG erarbeitete Feuerwehrplanung, das Betriebsreglement sowie die allgemein gültigen Weisungen der GVG.

Löschwasser-Versorgung

Die Wasserversorgung (Hydranten) und die Sicherstellung der Löschwasserreserven ist Sache der jeweiligen Gemeinde. Diese trägt die alleinige Verantwortung. Das Gemeindepersonal (Brunnenmeister und/oder Betriebsleiter etc.) stellt den notwendigen Kontakt zur Feuerwehr für die vorsorgliche Einsatzplanung sicher. Im Ereignisfall stehen sie der Einsatzleitung zur Verfügung.

Gemeindeführungsstab

Die Feuerwehr Plaiv wird in den Gemeindeführungsstäben der Gemeinden im Einsatzgebiet eingebunden.

Gemeindepersonal

Die Gemeinden stellen das für den Einsatz notwendige Gemeindepersonal (Brunnenmeister und/oder Betriebsleiter etc.) der Feuerwehr nach Bedarf zur Verfügung.

III. Korpsmaterial**Korpsmaterial**

Das heutige Feuerwehrmaterial der Feuerwehr Plaiv steht weiterhin zur Verfügung und wird von der Feuerwehr unterhalten.

IV. Finanzen

Finanzen und Kostenverteiler

Der Betrieb und die Investitionen werden vollständig über die Rechnung der Feuerwehr Plaiv finanziert.

Davon ausgenommen sind die gemeindeinternen Verrechnungen. Folgender Kostenverteilungsschlüssel wird angewendet.

Kostenverteilungsschlüssel (50 % Anteil Versicherungssumme und 50 % Anteil Anzahl Einwohner)

Gemeinde	Versicherungs- summe Mio.*	Anteil %	Einwohner- anteil*	Anteil %	Mittelwert %
La Punt Chamues-ch	805	29.1	691	23.22	26.15
Madulain	258	9.3	210	7.06	8.19
Zuoz	1'198	43.3	1'348	45.30	44.29
S-chanf	507	18.3	727	24.43	21.37
Total	2768	100	2976	100	100

*Stand 31.12.2022;

Die Grunddaten für den Verteilungsschlüssel werden jährlich von der Rechnungsstelle angepasst. Stichtag ist der 1. Januar.

Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben.

Budget Genehmigung

Die Kommission verabschiedet das Budget zuhanden der Gemeinden (Betriebs- und Investitionskosten). Nach der Genehmigung des Budgets (von allen Gemeinden) kann die operative Führung die Ausgaben im Rahmen des Budgets tätigen.

Kosten Ernsteinsätze

- Jede Gemeinde haftet für die Folgen aus Ernsteinsätzen, die auf Ihrem Gebiet geschehen; d.h. die Feuerwehr erstellt eine Abschlussrechnung des Falles und rechnet mit der Gemeinde ab. Die Feuerwehrfahrzeuge werden intern nicht verrechnet.
- Jede Gemeinde ist der Feuerwehreinsatzkostenversicherung der GVG angeschlossen.

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsführung wird von den beiden GPK-Mitgliedern aus den Gemeinden wahrgenommen, die nicht das Rechnungswesen führen und nicht das Präsidium stellen. Die GPK überprüft jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellt einen Bericht mit Antrag zuhanden der Gemeinden.

V. Strafbestimmungen

Bussen und Ausschluss

Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.- oder einer Verwarnung bestraft werden. Zuständig ist die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Kommission auf Antrag des Kommandos.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1.1.2024 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Sie kann erstmals per 31. Dezember 2028 unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden. Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so verlängert sie sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre.

Auflösung

Die Kündigung innerhalb der Vertragsfristen ist möglich, sofern wichtige Gründe vorliegen, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Gemeinden unzumutbar machen. Eine Auflösung hätte eine Neuplanung der Feuerwehrorganisation in der Plaiv durch die GVG zur Folge.

Zuoz, xx.xx.2023

Gemeinde La Punt Chamues-ch
Der Präsident

xxx

Der Aktuar

xxx

Gemeinde Zuoz
Der Präsident

xxx

Der Aktuar

xxx

Gemeinde Madulain
Der Präsident

xxx

Der Aktuar

xxx

Gemeinde S-chanf
Der Präsident

xxx

Der Aktuar

xxx

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung Graubünden

Chur,

Marc Handlery
Direktor

Conradin Caduff
Feuerwehrinspektor